

12.06.02

Antrag

der Länder

Baden-Württemberg, Hessen

**Entschlieung des Bundesrates zur Sicherung des
Anhrungsrechts von Kommunen bei der Festlegung oder
nderung von Flugrouten und Warterumen**

Der Hessische Ministerprsident

Wiesbaden, den 12. Juni 2002

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Brgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Prsident,

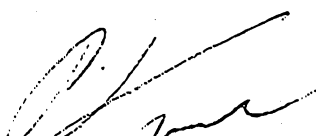
die Landesregierungen von Baden-Wrttemberg und Hessen haben beschlossen,
dem Bundesrat die anliegende

**Entschlieung des Bundesrates zur Sicherung des Anhrungsrechts
von Kommunen bei der Festlegung oder nderung von Flugrouten
und Warterumen**

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 21. Juni 2002 zu
setzen.

Mit freundlichen Gren



Roland Koch

**Entschlieung des Bundesrates zur Sicherung des Anhrungsrechts
von Kommunen bei der Festlegung oder nderung von Flugrouten und
Warterumen**

Der Bundesrat mge beschlieen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die luftrechtlichen Vorschriften dahingehend zu ergnzen, dass bei der Festlegung oder nderung von Flugrouten und Warterumen fr im Anflug befindliche Luftfahrzeuge eine Beteiligung fr die dadurch in erheblichem Mae von Fluglrm betroffenen Kommunen vorzusehen ist.

Begrndung:

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des europischen Luftraumes wurden von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) in mehreren Stufen neue An- und Abflugwege geplant und festgelegt und durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) als Rechtsverordnung eingefhrt. Fr den Flughafen Frankfurt Main ist dies am 19. April 2001 erfolgt.

Im Vorfeld der Entscheidung hatte die DFS entsprechend der Regelung in § 32 b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) die Kommission zur Abwehr des Fluglrms (Kommission) frhestmglich informiert und teilweise gemeinsam mit ihr Informationsveranstaltungen durchgefhrt. Diese wurden auch auf kommunale Gebietskrperschaften ausgedehnt, die nicht in der Kommission vertreten sind.

Es kam zu einer Vielzahl von Protesten durch Kommunen, die durch die Festlegung der neuen Flugrouten erstmalig oder erheblich strker als bisher von Fluglrm betroffen wurden und sich in ihren Entwicklungschancen und ihrer Planungshoheit beeintrchtigt sahen, aber keine Mglichkeit fanden, ihre Einwndungen bei der Festle-

gung der neuen Flugverfahren geltend zu machen. Die Proteste dagegen dauern an und beschäftigen auch die Verwaltungsgerichte.

Vergleichbares gilt für die Einrichtung und Änderung der Flugstrecken und Warteverfahren über süddeutschem Gebiet betreffend den Flughafen Zürich. Bei der Festlegung des Navigationspunktes und des Warteverfahrens RILAX bei Donaueschingen durch die Verordnungen des Luftfahrtbundesamtes vom 9. Mai 2000 und 6. August 2001 waren die lärm betroffenen Kommunen nicht beteiligt worden. In seinem - allerdings noch nicht rechtskräftigen - Urteil vom 22. März 2002 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg diesbezüglich festgestellt, dass die Kläger in ihren Rechten verletzt und die Rechtsverordnungen rechtswidrig sind, weil das Luftfahrtbundesamt es unterlassen hat, vor dem Erlass der Rechtsverordnungen die von den beabsichtigten Regelungen betroffenen Städte und Gemeinden zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, unter dem Aspekt ihrer örtlichen Belange Stellung zu nehmen.

Eine unmittelbare Beteiligung von betroffenen Kommunen bei der Festlegung von Flugrouten und der Einrichtung von Warteräumen für im Anflug befindliche Luftfahrzeuge sehen die luftverkehrsrechtlichen Vorschriften bisher nicht vor. In § 27 a Abs. 2 Satz 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ist lediglich festgelegt worden, dass das LBA ermächtigt wird, die Flugverfahren, wozu die Flugrouten und auch die Warteräume für anfliegende Luftfahrzeuge gehören, durch Rechtsverordnung festzulegen.

Eine zumindest mittelbare Beteiligungsmöglichkeit haben jene betroffenen Kommunen, deren Vertreter Mitglied in der Kommission sind und damit an dem Beratungs- und Vorschlagsrecht der Kommission gegenüber der DFS teilhaben (§ 32 b Abs. 3 und 4 LuftVG).

Betroffene Kommunen, die nicht in der Kommission vertreten sind, haben aufgrund der bestehenden Rechtslage selbst diese mittelbare Beteiligungsmöglichkeit nicht. Eine dauerhafte Erweiterung der Kommission um Vertreter anderer betroffener Kommunen scheitert u. a. an den bestehenden Rahmenbedingungen, die der Gesetzgeber in § 32 b Abs. 4 und 5 LuftVG für die Kommission beschrieben hat.

Die fehlende Beteiligungsmöglichkeit betroffener Kommunen bei der Festlegung von Flugverfahren widerspricht einem modernen Staatsverständnis und den Grundprinzi-

pien unserer Rechtsordnung. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet vielmehr eine rechtzeitige und umfassende Beteiligung der betroffenen Kommunen. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und auch des Bundesverfassungsgerichts ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass das mit Art. 28 des Grundgesetzes eingeräumte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen umfassend sei und aus ihm auch ein subjektives Recht auf Beteiligung abzuleiten sei. Dazu gehört auch das Recht auf Information und die Anhörung, in der betroffene Kommunen ihre Entwicklungsvorstellungen und Planungsinteressen darlegen können. Zugleich dient die Beteiligung der Vertrauensbildung zwischen den Betroffenen und der Verwaltung. Darüber hinaus kann sie die Akzeptanz notwendiger Festlegungen fördern.